

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 1964	Nr. 36
Tag	Inhalt:	Seite
23. 12. 64	Verordnung über den Sitz und den Verwaltungsbezirk der Bergämter GVBl. II 53-32.	253

Verordnung über den Sitz und den Verwaltungsbezirk der Bergämter*)

Vom 23. Dezember 1964

Auf Grund des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zur Bestimmung der Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter vom 30. Juni 1953 (GVBl. S. 121) wird verordnet:

§ 1

Die Bergämter haben ihren Sitz in

1. Bad Hersfeld,
2. Kassel,
3. Weilburg.

§ 2

Die Verwaltungsbezirke der Bergämter werden aus folgenden Gebieten gebildet:

1. der Verwaltungsbezirk des Bergamts Bad Hersfeld aus
der kreisfreien Stadt Fulda, den Landkreisen Hersfeld, Fulda, Gelnhausen, Hünfeld, Lauterbach, Rotenburg und Schlüchtern;
2. der Verwaltungsbezirk des Bergamts Kassel aus

dem Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Fulda, der Landkreise Hersfeld, Fulda, Hünfeld und Rotenburg;

3. der Verwaltungsbezirk des Bergamts Weilburg aus
dem Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme des Landkreises Lauterbach und
dem Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme der Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern.

§ 3

Erstreckt sich ein unter der Aufsicht der Bergbehörde stehender Betrieb in die Verwaltungsbezirke mehrerer Bergämter, so bestimmt das Hessische Oberbergamt das für den Betrieb zuständige Bergamt.

§ 4

Die Verordnung über die Verwaltungsbezirke der Bergämter vom 30. Juni 1953 (GVBl. S. 121) wird aufgehoben**).

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1964

Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Verkehr
Arndt

*) GVBl. II 53-32

**) GVBl. II 53-21

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit hat der Hessische Ministerpräsident genehmigt, daß in Zukunft der Bezugspreis für das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen“, Teil I, einmal im Jahr von der Post eingezogen wird. — Sicher werden auch die Bezahler diese Regelung begrüßen, wenn sie statt viermal jährlich 2,77 DM, einmal den Jahresbezugspreis von 11,08 DM entrichten können, der in diesen Tagen von den Postboten für das Jahr 1965 eingezogen wird.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 36 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

